



Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
FMA- LE0001/ 0003- INT/2024	WW-ST/Ges/Pa	Thomas Zotter	501 65 DW 12637	501 65 DW 142637	10.01.2025

Leitfaden der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Leitfadens und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken stellt keine Verordnung dar. Er soll für die beaufsichtigten Unternehmen Know-how aufbereiten und die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses fördern. Der vorliegende Entwurf listet die maßgeblichen Gesetze auf, die die Normadressaten – vor allem die Finanzdienstleistungsunternehmen – einzuhalten haben. Die Fülle an nationalen und EU-basierten Gesetzen und Vereinbarungen, wie insbesondere das Klimaübereinkommen von Paris mit dem Ziel, den Anstieg der Erderwärmung auf unter 2°C zu senken, machen es erforderlich, den Finanzdienstleistungsunternehmen eine praktische Handhabe in der Form eines Leitfadens zur Verfügung zu stellen. Der Leitfaden weist auch in drastischen Worten darauf hin, dass in Europa und insbesondere in Österreich der Klimawandel rascher voranschreite als im weltweiten Mittel.

Der vorliegende Leitfaden versteht unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsfaktoren“ Aspekte zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmer:innenbelangen, die Achtung von Menschenrechten und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (mit Bezug auf Art. 2 Nr. 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor; „EU-Offenlegungsverordnung“). Die Definition von Nachhaltigkeitsrisiken basiert auf Art. 2 Nr. 22 EU-Offenlegungsverordnung und versteht unter Nachhaltigkeitsrisiken Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen

auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens haben könnten. Risiken können zweifach verstanden werden („doppelte Materialität“): Zum einen sind jene Risiken aus Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, die negative Auswirkungen auf Vermögenswerte oder Unternehmen haben können (finanzielle Materialität, „outside-in“). Zum anderen sind Risiken zu berücksichtigen, die von Unternehmen verursacht werden und Nachhaltigkeitsfaktoren negativ beeinflussen können (gesellschaftliche oder ökologische Materialität, „inside-out“). Der Leitfaden führt auch die Relevanz aus, weshalb Unternehmen am Finanzmarkt von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind („outside-in“). So können die Auswirkungen des Klimawandels und der Verlust der Biodiversität schwerwiegende sektor- und regionalspezifische Risiken verwirklichen und letztlich einen systemischen Finanzschock auslösen. Dieses negative Szenario könne auch deshalb eintreten, weil die Risiken vor allem klimabedingter Katastrophen (wie Starkregen, Überschwemmung, Dürre) nur zu einem geringen Anteil durch private Versicherungsverträge abgedeckt sind. Es bestehe also eine erhebliche Deckungslücke, die sowohl private Haushalte, Unternehmen und vor allem die Landwirtschaft schwer beeinträchtigen kann.

Mit der EU-Taxonomie-VO sollen auch „inside-out“ Risiken einer Wirtschaftstätigkeit erfasst werden. Die durch die Taxonomie-VO definierten Umweltziele sind Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Behandelt werden auch Reputations- und Litigationsrisiken.

Im Leitfaden werden aufbauend auf die Darstellung der gesetzlichen Grundlagen und der Risiken der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in der unternehmensinternen Strategie und Governance, der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Transparenzpflichten auf Unternehmensebenen in Bezug auf Offenlegung und Berichterstattung sowie Meldepflichten hinsichtlich der Kapitalanforderungen dargelegt.

Die BAK hält den Leitfaden für eine wertvolle Aufbereitung und Zusammenfassung der einschlägigen EU- und nationalen Bestimmungen seitens der FMA, die dadurch den Normadressaten ihre Sicht der einschlägigen Normen in geeigneter Weise kundtut.

In einigen Fällen bezieht sich der Leitfaden auf Bestimmungen in Ausarbeitung befindlichen Leitlinien der European Banking Authority (EBA) oder technischer Regulierungsstandards der European Supervisory Authorities (ESA). Aus Sicht der BAK wäre es sinnvoll, vor Veröffentlichung des Leitfadens deren aktuellen Stand noch einmal zu prüfen.

Zu den vorgeschlagenen Punkten im Einzelnen:

Der Leitfaden enthält auf Seite 24 eine Auflistung von Kriterien bzw. Merkmale, die unter die zentralen Begrifflichkeiten von ESG, also Environment, Social und Governance (Gute Unternehmensführung) zu subsumieren sind. Dass unter den genannten Governance-Merkmalen ausdrücklich „Informationstransparenz gegenüber Konsument:innen“ und die „Installation von unternehmenseigenen Qualitätsmanagementsystemen sowie Ombudsstellen für Kund:innenbeschwerden“ angeführt sind, ist aus Konsument:innenperspektive ausdrücklich zu begrüßen.

Hingegen fehlt aus Sicht der BAK ein eigener Punkt im Inhaltsverzeichnis, der sich explizit der „Kommunikation und Interaktion mit Konsument:innen“ widmet und schlägt die Aufnahme eines solchen Punktes im Kapitel 6 (als Punkt 6.4) vor. Die Hervorhebung der Konsument:innenperspektive auf diese Weise würde die Nachhaltigkeitsrisiken, die Konsument:innen direkt oder indirekt betreffen, deutlich sichtbar machen und damit den Stellenwert des kollektiven Konsument:innenschutzes und der vorvertraglichen Informationspflichten unterstreichen (siehe auch 5.1). Unter diesem vorgeschlagenen Punkt 6.4 könnte postuliert werden, dass Konsument:innen in einer klaren, einfachen und verständlichen Sprache über Nachhaltigkeitsrisiken – in allen den Konsument:innen zur Verfügung stehenden Informationen - informiert werden sollen und wie in Erwägungsgrund 6 der Delegierten-VO (EU) 2021/1253 Em mit individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen in Einklang. Der Leitfaden könnte einzelne wichtige Faktoren ESG in allgemeiner Form beschreiben und Merkmale, die unter diese drei Faktoren fallen, beispielhaft anführen (mit Bezug auf die Auflistung auf Seite 23 des Leitfadens). In diesem Punkt könnten auch die Vorgaben zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen bei Privatkund:innen in der Anlageberatung gemäß Erwägungsgrund 6 der Delegierten-VO (EU) 2021/1253 herangezogen werden.

Jedenfalls könnte eine Zusammenfassung von Punkten, welche die Kommunikation mit Kund:innen betreffen, in einem Kapitel 6.4 die Übersichtlichkeit erhöhen, weil viele der dafür relevanten Punkte über mehrere andere Kapitel verstreut (z. B: MiFID II, 5.5 und 6.1; Offenlegungs- und Kund:inneninformationspflichten, 5.6; Vergütungspolitik und Interessenskonflikte (green washing), 5.8; Darstellung von Nachhaltigkeitsrisiken, strukturierter Dialog mit Kund:innen und Investor:innen, 5.9.2).

Nachdem seitens der Kund:innen und Investor:innen steigendes Interesse an Nachhaltigkeit nicht nur bezüglich der ökologischen, sondern auch bezüglich der sozialen und Governance Kriterien besteht, könnte in diesem Kapitel auch dargelegt werden, wie gegenüber Kund:innen und Investor:innen belastbare Informationen hinsichtlich der Auswirkung von Investitionen und deren Finanzierung nicht nur auf Klima- und Umweltrisiken, sondern auch auf die soziale Lage, insbesondere auch auf Menschenrechte und Arbeitnehmer:innenrechten offenzulegen und zu kommunizieren sind. Praktische Beispiele hierzu wären wie auch in anderen Kapiteln hilfreich.

